

6097/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6395/J betreffend Reform der Lehrlingsausbildung, welche die Abgeordneten Moser, Freundinnen und Freunde am 2.6.1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 6392/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Um im Bereich der Lehrlingsausbildung auf geänderte Ausbildungserfordernisse zu reagieren und auf eine Anhebung der Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe hinzuwirken, wurden im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten beziehungsweise auf Initiative des Wirtschaftsministeriums in den

Jahren 1997 und 1998 gesetzgeberische Maßnahmenpakete ausgearbeitet, die Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes, des Kinder - und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes sowie Kostentlastungen im Bereich von Steuern und Abgaben für die Lehrbetriebe beinhalten.

So wurden Erleichterungen, Flexibilisierungen und Vereinfachungen durch die Berufsausbildungsgesetznovelle 1997 und 1998 und im Bereich der Schutzbestimmungen für Jugendliche geschaffen.

Durch die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen konnte den seit Ende der 90er - Jahre ständig gestiegenen Kosten in der Lehrlingsausbildung (zunehmendes Mißverhältnis zwischen Ausbildungskosten und Erträgen aus der fachlichen Verwendung des Lehrlings wegen der durch die stetigen Berufsschulzeitausweitungen abnehmenden Anwesenheitszeiten des Lehrlings im Lehrbetrieb) entgegengewirkt werden;

- Schaffung eines Steuerfreibetrages für die Lehrlingsausbildung
- Lebensbegleitendes Lernen - Sicherung hoher beruflicher Qualifikation
- Finanzielle Entlastung der Lehrbetriebe bei der Krankenversicherung
- Entfall der Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung

Neben der wesentlichen Modernisierung von 26 Lehrberufen wurden ebensoviele neue Lehrberufe geschaffen, um neue Wirtschaftsbereiche für die Lehrlingsausbildung zu erschließen und damit auch einen Beitrag zur Beibehaltung der hohen Jugendbeschäftigung zu leisten.

Zur Frage betreffend Berufsfachschulen ist zu bemerken, daß durch die Einführung neuer Ausbildungswege das erfolgreiche und die im internationalen Vergleich sehr niedrige

Jugendarbeitslosenrate in Österreich gewährleistende System der überwiegend betrieblich orientierten Lehrlingsausbildung nicht in Frage gestellt werden darf.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Durch die Berufsausbildungsgesetz - Novelle 1998 wurde die rechtliche Grundlage für die Vorlehre getroffen, die der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben dient. Im Rahmen der Vorlehre können die Bildungsinhalte des ersten Lehrjahres eines Lehrberufes in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren vermittelt werden. Dadurch soll für den genannten Personenkreis der Antritt eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes oder der Übertritt in einen Lehrberuf erleichtert werden. In eine Vorlehre kann bis einschließlich 31.12.2000 eingetreten werden. Die Definition des Personenkreises von Jugendlichen für die Vorlehre erfolgt durch Richtlinien des AMS unter Beiziehung von Berufsausbildungsexperten der Sozialpartner.

Derzeit werden in der Ausbildungsform der Vorlehre ca. 15 Vorlehrlinge ausgebildet. Diese Zurückhaltung der Betriebe bei der Einstellung von Vorlehrlingen ist vor allem auf die bis vor kurzem bestandene Unsicherheit betreffend die analoge Geltung der Weiterverwendungspflicht für Personen nach Beendigung des Vorlehrverhältnisses gem. § 18 Abs. 1 BAG zurückzuführen. Nachdem nun der OGH entschieden hat, daß nach Absolvierung der Vorlehre die Weiterverwendungspflicht nicht zur Anwendung kommt, ist zu hoffen, daß diese Entscheidung eine vermehrte Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Vorlehrlinge zur Folge haben wird.

Eine seriöse Beurteilung des Ausbildungsweges „Vorlehre“ wird allerdings erst ab Mitte des Jahres 2000 möglich sein.

Als geeignete Ausbildungsmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche erweisen sich unter anderem auch Besondere Selbständige Ausbildungseinrichtungen gem. § 30 BAG, in denen teilweise auch Jugendliche mit physischen, intellektuellen oder psychosozialen Benachteiligungen durch karitative Trägerorganisationen unter zusätzlicher Anwendung von psychosozialen Betreuungsmaßnahmen zum Bildungsziel des Lehrabschlusses geführt werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Lehrlinge ein Unternehmen ausbilden will, muß jedenfalls in der freien Gestion der einzelnen Wirtschaftsunternehmen bleiben. Die Ausbildungsmotivation der Betriebe ist durch Maßnahmen sicherzustellen, die die Lehrlingsausbildung per se attraktiv machen.

Die Einrichtung eines Ausbildungsfonds würde außerdem einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen, da ein eigener behördlicher Apparat zur Organisation der Einhebung und Verteilung der Ausgleichstaxen eingerichtet werden müßte.

Antwort zu den Punkten 5 bis 7 der Anfrage:

Da das AMS über das entsprechende Datenmaterial verfügt, verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 6393/J durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Die positiven Auswirkungen der bereits dargestellten Maßnahmen zur Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Lehrlingsausbildung, der Schaffung neuer Lehrberufe und im Rahmen des nationalen Aktionsplans für Beschäftigung zeigen sich insbesondere an der Entwicklung der Lehrlingszahlen und in der Entwicklung der Zahl der Lehrbetriebe im Aktionszeitraum der Lehrlingsinitiative seit dem Jahr 1996:

Entwicklung der Lehrlingszahlen nach Geschlecht

Jahr	Gesamt	Männlich	Weiblich	Anteil: Weiblich
1996	119.932	82.757	37.175	31 %
1997	121.629	83.423	38.206	31 %
1998	125.499	85.203	40.296	32 %

Lehrbetriebe nach Sektionen, 1996 - 1998

Sektion	1996	1997	1998	Veränderung 1997-1998: absolut:
Gewerbe und Handwerk	25.025	25.272	25.517	245
Industrie	1.638	1.667	1.701	34
Handel	7.497	7.402	7.387	- 15
Tourismus und Freizeit - wirtschaft	3.827	4.045	4.344	299
Verkehr	271	284	316	32
Geld - , Kredit - und Ver - sicherungswesen	192	174	178	4
Nichtkammerbereich	1.213	1.509	1.908	399
Nichtkammerbereich §§ 29 und 30 BAG	-	-	30	30
Gesamt	39.663	40.353	41.381	1.028